

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2026)

zum Thema:

Terminierung und Zugang zur Berufsberatung bei der Agentur Berlin Nord

und **Antwort** vom 1. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26113
vom 19. Mai 2026
über Terminierung und Zugang zur Berufsberatung bei der Agentur Berlin Nord

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele Leistungsberechtigte nach dem SGB II („Kunden“ der Jobcenter) haben im Zeitraum von 2024 bis heute bei der Agentur für Arbeit Berlin Nord eine Berufsberatung gemäß §§ 29-32 SGB III online über das Terminvergabesystem oder schriftlich angefragt? (Bitte nach Monaten aufschlüsseln)

Zu 1.: Das Onlineterminvergabesystem in der Berufsberatung (SGB III) wurde zum 01.10.2025 eingeführt. Es ist für junge Menschen und Erwachsene unabhängig von ihrer Rechtskreiszugehörigkeit verfügbar. Statistische Daten hierzu werden nicht erhoben.

2. Wie viele dieser Anfragen führten tatsächlich zur Vergabe eines Beratungstermins?

Zu 2.: Die niedrighschwellige Onlineterminvergabe (ohne Anmeldung im BA-Portal) führt sofort zu einem Termin. Bei Terminanfragen per Mail oder schriftlich werden die jungen Menschen bzw. Erwachsenen entsprechend kontaktiert und Termine vereinbart. Statistische Daten hierzu werden nicht erhoben.

3. Wie viele Anfragen wurden abgelehnt, und was waren die häufigsten Ablehnungsgründe?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 1 und 2. Das Beratungsangebot nach § 29 SGB III gilt unabhängig vom Rechtskreis und wird entsprechend der gesetzlichen Regelung umgesetzt. Es gibt keine Ablehnung, wenn ein Beratungswunsch geäußert wird.

4. Inwiefern stellt der Senat sicher, dass der Rechtsanspruch auf Berufsberatung nach § 29 SGB III auch für Bezieher von Bürgergeld (SGB II) diskriminierungsfrei zugänglich ist, insbesondere wenn eine berufliche Neuorientierung angestrebt wird?

Zu 4.: Die Berufsberatung i. S. d. §§ 29ff. SGB III ist ein gesetzlicher Auftrag an die Agentur für Arbeit. Dieses Beratungsangebot richtet sich an junge Menschen und Erwachsene unabhängig vom Rechtskreis (SGB III oder SGB II). Unter anderem gehört zum Beratungsangebot die berufliche Beratung bei Wunsch nach beruflicher Neuorientierung. Das Beratungsangebot ist kostenfrei, neutral und frei zugänglich. Für den Personenkreis junger Menschen unter 25 Jahren steht in Berlin die Jugendberufsagentur (JBA Berlin) mit zwölf regionalen Standorten zur Verfügung. Wenn dieser Personenkreis aufgrund einer Arbeitslos- oder Arbeitssuchendmeldung zunächst in einem Rechtskreis (SGB II = Jobcenter, SGB III= Agentur für Arbeit) betreut wird, hat der jeweilige Rechtskreis im Rahmen der Beratungsaktivitäten jederzeit die Möglichkeit, den Jugendlichen/jungen Erwachsenen das Angebot der Berufsberatung zu unterbreiten und diese intern direkt zu überstellen. Dieses Angebot gilt für Jugendliche/junge Erwachsene, die nicht im Rahmen der ohnehin stattfindenden Schulbetreuung beraten werden.

5. Gibt es technische oder organisatorische Hürden im Online-Terminportal der Bundesagentur für Arbeit, die dazu führen, dass SGB II-Empfänger bei der Auswahl ihres Status (z. B. „arbeitslos“ vs. „suchend“) keine Termine in der Berufsberatung der Agentur Berlin Nord erhalten?

Zu 5.: Nein, Termine können online, telefonisch, schriftlich und vor Ort persönlich vereinbart werden, vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/berlin-nord> . Zusätzlich bietet die Berufsberatung auch im Rahmen der Öffnungszeiten der JBA Berlin eine Sofortberatung an.

6. Wie bewertet der Senat die Praxis der „Zuständigkeitsklärung“ zwischen Jobcenter und Arbeitsagentur im Bereich Berlin Nord, um zu verhindern, dass Bürger zwischen den Institutionen „hin- und hergeschoben“ werden?

Zu 6.: Unter Verweis auf das SGB I wird in diesem Zusammenhang auf die Pflicht der Zuständigkeitsprüfung der Leistungsträger abgestellt. Benachteiligungen der Antragstellerin und des Antragstellers bzw. der oder des Ratsuchenden sind zu vermeiden, wenn auf den nicht zuständigen Leistungsträger/die nicht zuständige Leistungsträgerin zugegangen wurde. Die JBA Berlin ist genau zu diesem Zweck ins Leben gerufen worden. Hier arbeiten alle JBA-Partner (Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe und berufliche Schulen sowie Träger der Erstberatung und der Aufsuchenden Beratung) unter einem Dach und es erfolgt bei Unklarheiten eine zügige dem Anliegen entsprechende Zuständigkeitsklärung.

Berlin, den 01. Juni 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung